



Paul-Bastian NAGEL

Aktuelles zum Düngerecht: Novelle der Düngeverordnung

Die Düngeverordnung wurde weiter nachgebessert und soll nun die Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie endlich erfüllen – zumindest auf dem Papier. Die neue Verordnung ist seit dem 28. April 2020 in Kraft. Hintergrund ist ein seit Jahren laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, da diese die EU-Richtlinie bislang unzureichend umsetzt. Insbesondere den hohen Nitratbelastungen der Grund- und Oberflächengewässer muss effizienter als bisher entgegengewirkt werden.

Übergangsregelung für rote Gebiete

Derzeit etwas in den Hintergrund gerückt, erinnern sich wahrscheinlich noch die meisten an die Bauernproteste in deutschen Städten vor wenigen Wochen, als viele tausende Traktoren die Straßen blockierten und die Landwirte ihrem Ärger Luft machten. Sorge bereitete ihnen vor allem die Anpassung des Düngerechts, speziell die sogenannten „roten Gebiete“: Durch Nitrat besonders belastete Gebiete, für die der Einsatz von Düngemitteln besonders streng geregelt werden soll (siehe Info-Box). Im Bundesrat wurde nun für diese Gebiete in letzter Minute eine

Übergangsregelung durchgesetzt – sie soll erst Anfang des kommenden Jahres gelten. Dies soll besondere Härten auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise vermeiden helfen. Bis dahin sollen auch bundesweit einheitliche Kriterien für die Ausweisung der „roten Gebiete“ durch Bund und Länder als Verwaltungsvorschrift definiert werden. Bisher werden die Gebiete in den Bundesländern unterschiedlich abgegrenzt. Eine entscheidende Rolle kommt dabei den Grundwassermesssystemen zu. Die Daten sollen überprüft und aktualisiert werden.

Abbildung 1

Mit der Novelle der Düngeverordnung wird das Düngerecht nochmals verschärft, um den Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie gerecht zu werden (Foto: Daniel Mattheus/piclease).

Neue Regelungen für die „roten Gebiete“ ab 1. Januar 2021

In den besonders stark mit Nitrat belasteten Gebieten werden erstmals bundesweit folgende verpflichtende Maßnahmen vorgeschrieben:

- **Verringerung der standortbezogenen Obergrenze für die Düngung (Düngebedarf) um 20 %** im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet (Ausnahme: gewässerschonend wirtschaftende Betriebe*; Länder dürfen weitere Ausnahmen für Dauergrünland vorsehen);
- **Schlagbezogene Begrenzung** (Betrachtung des einzelnen Feldes, statt des Betriebes im Durchschnitt) auf 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar (Ausnahme: gewässerschonend wirtschaftende Betriebe*);
- **Verbot der Herbsdüngung** von Winterrapen und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterrapen, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt);
- **Stickstoffdüngung** bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme: spät geerntete Vorfrucht im Herbst und besonders trockene Gebiete);
- **Verlängerung der Sperrfrist**, in der kein Festmist und Kompost ausgebracht werden darf, auf drei Monate (01.11. bis 31.01.; bisher 15.12. bis 15.01.), für Grünland um vier Wochen (01.10. bis 31.01.; bisher 01.11. bis 31.01.);
- **Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland** im Herbst auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Der **Katalog der optionalen Maßnahmen** in den mit Nitrat belasteten Gebieten wird zudem um die schlagbezogene Absenkung der Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr für organische und organisch-mineralische Düngemitteln auf 130 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr für Ackerflächen ergänzt. Außerdem wird der Katalog für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen in besonders nitratbelasteten Gebieten für weitere Maßnahmen der Länder geöffnet, sodass die Länder regional lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen können.

*Gewässer schonend wirtschaftende Betriebe: Betriebe die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Info-Box



Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen

Auch wenn der Bundesrat darüber hinaus zahlreiche fachliche und rechtliche Unzulänglichkeiten in der Verordnung ausmacht, hat er der Änderung zugestimmt. Nicht zuletzt, weil sonst erhebliche Strafzahlungen und ein zweites Verletzungsverfahren drohen würden. Bis auf die Übergangsregelung zu den „roten Gebieten“ gilt nun die neue Verordnung. Die Bundesländer sind jetzt verpflichtet, innerhalb der kommenden sechs Monate die Regelungen in Landesverordnungen umzusetzen. Doch was ändert sich mit der neuen Düngeverordnung (DüV), auch im Vergleich zu der erst 2017 überarbeiteten Vorgängerversion (URL 1)?

Über die Düngebedarfsermittlung soll der Nährstoffbedarf nach bundeseinheitlichen Grundsätzen ermittelt werden (Anlage 4 der DüV). Der ermittelte Wert gilt als standortbezogene Obergrenze für die Düngung. Die Werte müssen nunmehr hinsichtlich des tatsächlichen Ertragsniveaus der letzten fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Bisher galten die letzten drei Jahre als Referenzzeitraum. Von der Bedarfgröße werden die Stickstoffmengen abgezogen, die sich vor Vegetationsbeginn im Ackerbau beziehungsweise vor Kulturbeginn im Gemüsebau als pflanzenverfügbarer Stickstoff im Boden befinden (BLE 2018). In begründeten

Fällen, darf der tatsächliche Düngebedarf maximal 10 % höher liegen als der berechnete.

Statt des Nährstoffvergleichs sind spätestens zwei Tage nach jeder Düngung die Art und Menge des Düngers sowie die eingesetzte Stickstoff- sowie Phosphatmenge zu dokumentieren. Die Vorgaben zum Nährstoffvergleich und dessen Bewertung werden aufgehoben und durch schlagbezogene Aufzeichnungspflichten ersetzt. Damit wird der Kritik der Europäischen Kommission, dass ein positiver Kontrollwert im Nährstoffvergleich eine zulässige Überdüngung darstelle, entsprochen. Die aufgebrachten Düngemittel werden nun in einer betrieblichen jährlichen Nährstoffbilanz zusammengefasst. Neu ist auch, dass eine fehlende oder fehlerhafte Dokumentation mit Geldstrafen sanktioniert werden kann.

Weiterhin darf nur gedüngt werden, wenn der Boden die Nährstoffe, ob flüssig oder fest, auch aufnehmen kann; also nicht, wenn er beispielsweise wassergesättigt oder schneebedeckt ist. Die Ausnahme für den Einsatz auf gefrorenen Böden wurden gestrichen.

Darüber hinaus wurden die Sperrfristen für Düngungen erweitert: Festmist und Kompost dürfen in der Zeit vom 01.12. bis nunmehr 15.01.

Abbildung 2

Sind die Gewässerrandstreifen zu schmal, kann es zu beträchtlichen, direkten Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft kommen (Christof Martin/piclease).

nicht eingesetzt werden. Dies gilt jetzt auch für Phosphat-Dünger auf Acker und Grünland. Gülle darf vom 01.09. bis 01.12. auf Dauergrünland und mehrjährigen Futteranbauslägen nur eingeschränkt ausgebracht werden (80 kg Gesamt-Stickstoff/Hektar).

Stickstoff-Düngungen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärrückstände aus Biogasanlagen dürfen in der Summe 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dies gilt im Betriebsdurchschnitt. Wichtig dabei ist, dass nun Flächen, auf denen Stickstoff-Dünger ohnehin nicht oder nur eingeschränkt ausgebracht werden dürfen, aus dieser betrieblichen Gesamtbetrachtung gestrichen beziehungsweise anteilig herausgerechnet werden müssen.

Phosphat- und Stickstoff-Düngemittel dürfen auf einem 1 m breiten Gewässerrandstreifen nicht ausgebracht werden (ohne Grenzstreueinrichtung: 4 m). Für Schläge mit Hangneigung wurden die Abstände erweitert: Ab 5 % Hangneigung sind es 3 m, ab 10 % sind es 5 m und bei sehr stark geneigten Flächen ab 15 % muss ein Abstand von 10 m zum nächsten Gewässer eingehalten werden. Unmittelbar angrenzend an diese Abstandsflächen darf die Aufbringung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. So muss etwa bei unbestellten Ackerflächen eine sofortige Einarbeitung erfolgen.

Für die Umsetzung der neuen Regelungen soll es eine finanzielle Unterstützung vom Bund in Höhe von einer Milliarde Euro geben. So werden vor allem Investitionen in Lagerung, Ausbringungstechnik und Aufbereitung von Gülle im Rahmen eines neuen Bundesprogramms gefördert.

Quelle:

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020; www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bg-bl120s0846.pdf.

Literatur

BLE (= BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG, 2018): Die neue Düngeverordnung. – Broschüre, Stand Februar 2018; www.ble-medienservice.de/1756/die-neue-duengeverordnung.

URL 1: www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39119rup_2017_aktuelle_gesetzgebungsverfahren.PDF.

Autor



Paul-Bastian Nagel,

Jahrgang 1985.

Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter der TU Berlin für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Referat Windenergie und Wasserkraft beschäftigt. Seit 2014 an der ANL im Fachbereich Landschaftsentwicklung und Umweltplanung tätig.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
+49 8682 8963-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2020): Aktuelles zum Düngerecht: Novelle der Düngeverordnung. – ANLiegen Natur 42(2): 123–126, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.